

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen

A. Problem und Ziel

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Neuregelungen im Bereich des Pass- und Ausweiswesens mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit zu stärken.

1. Der technische Fortschritt im Bereich der digitalen Bildbearbeitung ermöglicht inzwischen das so genannte „Morphing“. Mit dieser Technik werden mehrere Gesichtsbilder zu einem einzigen Gesamtbild verschmolzen, das die Züge zweier oder mehrerer Gesichter in sich vereinigt. Ist ein auf dem Pass enthaltenes Lichtbild auf diese Weise manipuliert, kann nicht nur der Passinhaber, sondern unter Umständen auch eine weitere Person, deren Gesichtszüge im Passbild enthalten sind, den Pass zum Grenzübertritt nutzen. Die Funktion des Passes als Dokument zur Identitätskontrolle ist damit im Kern bedroht. Die bisherige Praxis, nach der Passbewerber die zu verwendenden Lichtbilder einreichen, ist daher nicht mehr zukunftstauglich.

2. Die gesetzliche Regelung zur Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis ist reformbedürftig. Derzeit sind § 16 des Passgesetzes (PassG) sowie die §§ 16 und 20 des Personalausweisgesetzes (PAuswG) so restriktiv formuliert, dass die Belange der zuständigen Behörden, unter anderem der Polizeien, nicht hinreichend berücksichtigt werden. So notieren ausländische Stellen zu einer aufgegriffenen Person häufig nur die Seriennummer des Pass- oder Personalausweisdokuments. Wird diese Seriennummer an die deutschen Behörden zur weiteren Verwendung übermittelt, können diese mit der Seriennummer aufgrund der geltenden Rechtslage keine weiteren Ermittlungen anstellen. Es soll daher eine Neuregelung zur Verwendung der Seriennummer geschaffen werden.

3. Pässe und Personalausweise und technisch verwandte Dokumente (etwa elektronische Aufenthaltstitel oder Reiseausweise für Ausländer) enthalten Sicherheits- und sonstige Merkmale, anhand derer die Echtheit eines vorgelegten Dokuments zu prüfen ist. Um größtmögliche Fälschungssicherheit zu erreichen, verbessert der Bund diese Merkmale kontinuierlich. Da sich die Gültigkeitsdauer der genannten Dokumente auf bis zu zehn Jahre erstreckt, sind regelmäßig mehrere gültige Versionen eines bestimmten Dokumententyps im Umlauf. Damit die überprüfende Stelle die Echtheit eines vorgelegten Ausweisdokuments zuverlässig prüfen kann, muss die Stelle wissen, um welche Version des Dokuments es sich handelt.

Daneben enthält der Gesetzentwurf Neuregelungen mit folgender Zielrichtung:

4. Gegenwärtig sind Strafgefangene nach § 2 Absatz 2 Satz 2 PAuswG von der Pflicht befreit, einen Personalausweis zu besitzen. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass ehemalige Häftlinge nach ihrer Entlassung nicht über einen gültigen Personalausweis verfügen. Für viele Geschäfte oder sonstige Vorgänge des täglichen Lebens ist jedoch die Vorlage eines Ausweises erforderlich. Diesem Problem hilft der Gesetzentwurf ab, indem er für Strafgefangene eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung vorsieht. Die Bundesregierung setzt damit einen Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 17. November 2016 um.

5. Die Angaben des Geschlechts im Reisepass sollen den Standard-Bestimmungen der ICAO (International Civil Aviation Organisation - Internationale Zivilluftfahrtorganisation) angeglichen werden.

6. Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen, die als solche keinen Chip und keine biometrischen Identifikatoren enthalten, wird europarechtlichen Sicherheitsstandards angepasst.

B. Lösung

1. Manipulationen bei der Passbeantragung und anschließende unerlaubte Grenzübertritte werden künftig dadurch ausgeschlossen, dass das Passbild vor Ort unter Aufsicht der Passbehörde aufgenommen und in digitaler Form unmittelbar in den Produktionsprozess des Passes eingespeist wird. Das Gleiche gilt für das Lichtbild des Personalausweises.

2. Um dem oben geschilderten Problem abzuweichen, dass die zuständigen Behörden an der Ermittlung anhand der mit der ihnen aus dem Ausland übermittelten Seriennummer eines Ausweisdokuments rechtlich gehindert sind, enthält der Gesetzentwurf eine Neuregelung zur Verwendung der Seriennummer. Der Gesetzentwurf trägt dem Ermittlungsinteresse und dem Datenschutz gleichermaßen Rechnung. Außerdem schafft er eine Ermittlungsbefugnis mit dem Inhalt, beim Pass- oder Ausweishersteller die dort zu einer Seriennummer gespeicherten Daten, insbesondere die ausstellende Pass- oder Personalausweisbehörde, zu erfragen, um dort weiter zu ermitteln.

3. In die maschinenlesbare Zone von Pässen, Personalausweisen und technisch verwandten Dokumenten für Ausländer wird eine Versionsnummer aufgenommen.

4. Zur Unterstützung der Wiedereingliederung von Strafgefangenen wird für diese eine Ausweispflicht ab drei Monaten vor Haftentlassung eingeführt.

5. Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen. Für eine Person, die weder männlich („M“) noch weiblich („F“) ist, wird in der visuell lesbaren Zone des Passes ein „X“ eingetragen.

6. Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (im Folgenden: VO (EG) Nr. 2252/2004) auf ein Jahr verkürzt. Die Beantragung eines sechs Jahre gültigen, biometrietauglichen Passes bleibt daneben weiterhin möglich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind für Bund, Länder und Kommunen nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an. Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Einführung einer Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds entsteht nach einer vorläufigen Preisindikation ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 177 Millionen Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass für die rund 5500 Pass- und Ausweisbehörden insgesamt 11.000 Selbstbedienungsterminals (durchschnittlich zwei Stück pro Behörde) benötigt werden. Die Kostenschätzung beinhaltet die Kosten für die Entwicklung, Systemintegration und den Rollout jener Geräte, ferner die Kosten für Pflege und Support, was auch die Lieferung von Ersatzgeräten umfasst. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre fällt für Bereitstellung, Wartung und Pflege der Selbstbedienungsterminals ein jährlicher Erfüllungsaufwand von schätzungsweise 12 Millionen Euro an.

Für die Speicherung der Daten zur eID-Karte in den Melderegistern sowie die Übermittlung zwischen den Meldebehörden im Fall eines Umzugs fällt ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand an. Darüber hinaus ist die Einführung einer Ausweispflicht für Strafgegangene mit einem geringfügigen, nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand verbunden. Dieser fällt – je nach landesinterner Ausgestaltung – entweder für die Landesjustizverwaltungen oder aber für die Personalausweisbehörden an.

F. Weitere Kosten

Aufgrund der Einführung einer Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds werden die Gebühren für Pass und Personalausweis für den Einführungszeitraum der ersten fünf Jahre voraussichtlich um rund drei Euro erhöht. Bei voraussichtlich insgesamt rund 59 Mio. ausgegebenen Dokumenten ergibt sich damit während dieses Zeitraums eine Gesamtbelastung von 177 Millionen Euro. Im Übrigen sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmt den Passhersteller sowie den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbild und Fingerabdrücken und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist dort das Geschlecht nicht mit weiblich oder männlich angegeben, wird im Pass das Geschlecht mit „X“ bezeichnet.“

bb) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Wörter „den Sätzen 3 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Abkürzung „F“ für Passinhaber weiblichen Geschlechts, die Abkürzung „M“ für Passinhaber männlichen Geschlechts und das Zeichen „<“ für Passinhaber anderen Geschlechts,“

c) Nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Versionsnummer des Passmusters,“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „sechs Jahre“ durch die Wörter „ein Jahr“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Lebensjahres“ die Wörter „um jeweils ein Jahr“ eingefügt.

4. § 6a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Form und Verfahren der Passdatenerfassung, -prüfung und -übermittlung; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Aufnahme und elektronischen Erfassung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, deren Qualitätssicherung sowie zur Übermittlung der Passantragsdaten von der Passbehörde an den Passhersteller dürfen ausschließlich solche technischen Systeme und Bestandteile eingesetzt werden, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Regelungen zu treffen über das Verfahren und die technischen Anforderungen für die Aufnahme, elektronische Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke, die Reihenfolge der zu speichernden Fingerabdrücke bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe sowie die Form und die Einzelheiten über das Verfahren der Übermittlung sämtlicher Passantragsdaten von den Passbehörden an den Passhersteller.“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Übermittlung an öffentliche Stellen nach Absatz 7 bleibt davon unberührt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Seriennummern dürfen nicht mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf oder zur Verknüpfung personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend von Satz 1 dürfen die Seriennummern mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf verwenden

1. die Passbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben,
2. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter zur Klärung,
 - a) wer Inhaber des Passes ist für den Fall, dass eine ausländische öffentliche Stelle die Seriennummer des Passdokumentes übermittelt hat und anhand der übrigen von der ausländischen Stelle übermittelten Daten eine Feststellung des Inhabers des Passes nicht möglich ist,
 - b) ob der Pass durch einen Nichtberechtigten genutzt wird oder
 - c) ob der Pass für ungültig erklärt oder abhandengekommen ist.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Passhersteller hat öffentlichen Stellen auf deren Verlangen die ausstellende Behörde mitzuteilen.“

6. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Kinderpässe, die vor dem 1. November 2019 beantragt worden sind, ist § 5 Absatz 2 in der bis einschließlich 31. Oktober 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Für deren Verlängerung gilt § 5 Absatz 4 Satz 2 und 3 in der ab dem 1. November 2019 geltenden Fassung.“

Artikel 2

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „vollzogen wird“ ein Komma und die Wörter „wenn deren Vollzug noch länger als drei Monate andauert“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium des Innern bestimmt den Ausweishersteller sowie den Lieferanten von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Lichtbild und Fingerabdrücken, ferner die Vergabestelle für Berechtigungszertifikate und den Sperrlistenbetreiber und macht deren Namen im Bundesanzeiger bekannt.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3a Satz 2 wird das Wort „Hauptwohnung“ durch das Wort „Wohnung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Versionsnummer des Ausweismusters,“.

4. § 16 wird aufgehoben.

5. § 20 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Seriennummern dürfen nicht mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf oder zur Verknüpfung personenbezogener Daten verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen die Seriennummern mit Hilfe automatisierter Verfahren zum Abruf verwendet

1. die Personalausweisbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben

2. die Polizeibehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst, der Bundesnachrichtendienst, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, die Steuerfahndungsdienststellen der Länder, der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter zur Klärung,

- a) wer Inhaber des Personalausweises ist für den Fall, dass eine ausländische öffentliche Stelle die Seriennummer des Personalausweises übermittelt hat und anhand der übrigen von der ausländischen Stelle übermittelten Daten eine Feststellung des Ausweisinhabers nicht möglich ist,
- b) ob der Personalausweis durch einen Nichtberechtigten genutzt wird oder
- c) ob der Personalausweis für ungültig erklärt oder abhandengekommen ist.

Der Ausweishersteller hat öffentlichen Stellen auf deren Verlangen die ausstellende Behörde mitzuteilen. Nichtöffentliche Stellen dürfen die Seriennummern, die Sperrkennwörter und die Sperrmerkmale nicht so verwenden, dass mit ihrer Hilfe ein automatisierter Abruf personenbezogener Daten oder eine Verknüpfung von Dateien möglich ist. Dies gilt nicht für den Abgleich von Sperrmerkmalen durch Diensteanbieter zum Zweck der Überprüfung, ob ein elektronischer Identitätsnachweis gesperrt ist.“

6. In § 34 Nummer 3 werden nach den Wörtern „technischen Anforderungen für die“ die Wörter „Aufnahme, elektronische“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Wegzug eines Einwohners, hat die Meldebehörde weiterhin auch die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 zu speichern, auch wenn keine Wohnung im Inland mehr besteht.“

2. In § 14 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 sind fünf Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Ausweisdokuments, auf das sie sich beziehen, zu löschen.“

Artikel 4

Änderung der Abgabenordnung

§ 87a der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.“

2. In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt

Artikel 5

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) werden nach dem Wort „Personalausweisgesetzes“ ein Komma und die Wörter „des § 12 des eID-Karte-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Nach § 78 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 49 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. Versionsnummer des Dokumentenmusters,“.

Artikel 7

Änderung der Aufenthaltsverordnung

Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 Nummer 9 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 50 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. Versionsnummer des Dokumentenmusters,“.

Artikel 8

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes

§ 3 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 17 wird nach dem Wort „Passersatzpapiers“ ein Komma und die Wörter „, Ausstellungsbehörde und Seriennummer der eID-Karte“ sowie nach den Wörtern „Sperrsumme des Personalausweises“ die Wörter „, und der eID-Karte“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung

Die Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 1. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1945), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Nummer 16 wird nach den Wörtern „Seriennummer des Personalausweises“ ein Komma und es werden nach dem Wort „Ersatz-Personalausweises,“ die Wörter „der eID-Karte“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 16 werden nach den Wörtern „Seriennummer des Personalausweises“ ein Komma und es werden nach dem Wort „Ersatz-Personalausweises,“ die Wörter „der eID-Karte“ eingefügt.
3. In § 7 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Personalausweises“ die Wörter „oder der eID-Karte“ eingefügt.

Artikel 10

Weitere Änderung des Passgesetzes

Nach § 6 Absatz 2 Satz 2 des Passgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Das Lichtbild ist in Gegenwart eines Mitarbeiters der Passbehörde aufzunehmen und elektronisch zu erfassen.“

Artikel 11

Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes

Nach § 9 Absatz 3 Satz 2 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz eingefügt:

„Das Lichtbild ist in Gegenwart eines Mitarbeiters der Personalausweisbehörde aufzunehmen und elektronisch zu erfassen.“

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(2) Die Artikel 8 und 9 treten am 1. November 2020 in Kraft.

(3) Die Artikel 10 und 11 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünf- undzwanzigsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Neuregelungen im Bereich des Pass- und Ausweiswesens mit dem Ziel, die öffentliche Sicherheit zu stärken. Hierzu gehören die Einführung einer Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds zur Verhinderung von Lichtbildmanipulationen (s. unten II.1), die Neuregelung der Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis (s. unten II.2) sowie die Aufnahme der Versionsnummer in die maschinenlesbare Zone von Ausweisdokumenten (s. unten II.3).

Außerdem enthält der Gesetzentwurf folgende Änderungen: Zum Zwecke der besseren Wiedereingliederung in die Gesellschaft sollen Strafgefangene drei Monate vor Haftentlassung verpflichtet werden, einen Personalausweis zu besitzen (s. unten II.4). Zur Umsetzung internationaler Vorgaben wird die diskriminierungsfreie Geschlechtsangabe „X“ (neben „M“ für männlich und „F“ für weiblich) ins Passgesetz aufgenommen (s. unten II.5). Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen, die als solche keinen Chip und keine biometrischen Identifikatoren enthalten, wird europarechtlichen Sicherheitsstandards angepasst (s. unten II.6).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Vor-Ort-Aufnahme von Passbildern zur Verhinderung von Manipulationen

Der technische Fortschritt im Bereich der digitalen Bildbearbeitung ermöglicht inzwischen das so genannte „Morphing“. Mit dieser Technik werden mehrere Gesichtsbilder zu einem einzigen Gesamtbild verschmolzen, das die Züge zweier oder mehrerer Gesichter in sich vereinigt. Ist ein auf dem Pass enthaltenes Lichtbild auf diese Weise manipuliert, kann nicht nur der Passinhaber, sondern unter Umständen auch eine dritte Person, deren Gesichtszüge im Passbild enthalten sind, den Pass zum Grenzübertritt nutzen. Die Funktion des Passes als Dokument zur Identitätskontrolle ist damit im Kern bedroht. Die bisherige Praxis, nach der Passbewerber privat erstellte Lichtbilder einreichen, ist daher nicht mehr zukunftsfähig. Manipulationen bei der Passbeantragung und anschließende unerlaubte Grenzübertritte werden künftig dadurch ausgeschlossen, dass das Passbild vor Ort unter Aufsicht der Passbehörde aufgenommen und in digitaler Form unmittelbar in den Produktionsprozess des Passes eingespeist wird. Das Gleiche gilt für das Lichtbild des Personalausweises.

2. Neuregelung der Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis

Die gesetzliche Regelung zur Verwendung der Seriennummer von Pass und Personalausweis ist reformbedürftig. Derzeit sind § 16 PassG sowie die §§ 16 und 20 PAuswG so restriktiv formuliert, dass berechnete Belange der dort genannten Behörden nicht hinreichend berücksichtigt werden. So notieren ausländische Stellen, denen solche Normen zumeist fremd sind, zu einer aufgegriffenen Person häufig ausschließlich die Seriennummer des Pass- oder Ausweisdokuments. Wird diese Seriennummer an die zuständigen deutschen Behörden zur weiteren Verwendung übermittelt, können diese hiermit aufgrund der geltenden Rechtslage keine weiteren Ermittlungen anstellen. Um dem abzuwehren, enthält der Gesetzentwurf eine Neuregelung zur Verwendung der Seriennummer, die dem Ermittlungsinteresse und dem Datenschutz gleichermaßen Rechnung trägt. Außerdem schafft er eine Verpflichtung des Pass- und Ausweisherstellers, auf Verlangen die Behörde zu benennen,

die den Pass oder Personalausweis ausgestellt hat, damit dort weitere Ermittlungen zur Person des Pass- oder Ausweisinhabers angestellt werden können.

3. Aufnahme der Versionsnummer in Ausweisdokumente

Pässe, Personalausweise und technisch verwandte Dokumenten für Ausländer enthalten Sicherheitsmerkmale, anhand derer die Echtheit eines vorgelegten Dokuments zu prüfen ist. Um größtmögliche Fälschungssicherheit zu erreichen, verbessert der Bund die Ausgestaltung von Ausweisdokumenten kontinuierlich. Innerhalb der durch Rechtsverordnung im Wesentlichen festgelegten Muster (§ 4 Abs. 5 und 6 PaßG, § 34 Nummer PAuswG, § 99 Absatz 1 Nummer 13 AufenthG) werden einzelne Sicherheits- und sonstigen Merkmale regelmäßig überarbeitet. In der Folge ergeben sich verschiedene Versionen, in denen das Muster eines Dokumententyps sich im Verkehr befindet. Damit die prüfende Stelle weiß, über welche Kombination von Sicherheits- und sonstigen Merkmalen ein vorgelegtes Dokument verfügen muss, sollen Ausweisdokumente künftig mit einer Versionsnummer ausgestattet werden. In der maschinenlesbaren Zone (§ 4 Absatz 2 PaßG, § 5 Absatz 4 PAuswG, § 78 Absatz 2 AufenthG) wird eine Nummer eingefügt, die die Version bezeichnet. Durch die Aufnahme der Versionsnummer auf dem Dokument können Kontrollberechtigte die für das Dokument vorgesehenen Sicherheitsmerkmale zwecks Überprüfung recherchieren.

4. Personalausweispflicht für Strafgefangene drei Monate vor Haftentlassung

Gegenwärtig sind Strafgefangene nach § 2 Absatz 2 Satz 2 PAuswG von der Pflicht befreit, einen Personalausweis zu besitzen. Dies führt in der Praxis häufig dazu, dass ehemalige Häftlinge nach ihrer Entlassung nicht über einen gültigen Personalausweis verfügen. Für viele Geschäfte und sonstige Vorgänge des täglichen Lebens ist jedoch die Vorlage eines Ausweises erforderlich. Es wird eine Ausweispflicht ab dem dritten Monat vor Haftentlassung eingeführt.

5. Diskriminierungsfreie Angabe des Geschlechts im Pass

Hinsichtlich der Angabe des Geschlechts im Reisepass werden die als Standard vorgesehenen Angaben der internationalen Regeln der ICAO in das Passgesetz übernommen. Für eine Person, die weder männlich („M“) noch weiblich („F“) ist, wird in der visuell lesbaren Zone des Passes ein „X“ eingetragen.

6. Verkürzung der Geltungsdauer des Kinderreisepasses

Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (im Folgenden: VO (EG) Nr. 2252/2004) auf ein Jahr verkürzt. Die Beantragung eines sechs Jahre gültigen, biometrietauglichen Passes bleibt daneben weiterhin möglich.

III. Alternativen

Alternativen zu den vorgenannten Neuregelungen, die dieselben Zwecke mit gleicher Wirksamkeit erreichen würden, bestehen nicht.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes (Pass-, Melde- und Ausweiswesen) sowie für die aufenthaltsrechtlichen Regelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung der Gestaltung hoheitlicher Dokumente

ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Vorhaben ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit bestehenden völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben trägt durch die Erleichterung von automatisierten Abrufverfahren zur Verwaltungsvereinfachung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben sind für Bund, Länder und Gemeinden nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

c. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Einführung einer Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds entsteht nach einer vorläufigen Preisindikation ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 177 Millionen Euro für einen Zeitraum von fünf Jahren. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass für die rund 5500 Pass- und Ausweisbehörden insgesamt 11.000 Selbstbedienungsterminals (durchschnittlich zwei Stück pro Behörde) benötigt werden. Die Kostenschätzung beinhaltet die Kosten für die Entwicklung, Systemintegration und den Rollout jener Geräte, ferner die Kosten für Pflege und Support, was auch die Lieferung von Ersatzgeräten umfasst. Nach Ablauf der ersten fünf Jahre fällt für Bereitstellung, Wartung und Pflege der Selbstbedienungsterminals ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 12 Millionen Euro an, wenn man davon ausgeht, dass sich jene Kostenpunkte nach Entwicklung und erstmaliger Ausstattung der Behörden um zwei Drittel reduzieren (ein Drittel von 177 Millionen Euro verteilt auf fünf Jahre ergibt rund 12 Millionen Euro pro Jahr).

Für die Speicherung der Daten zur eID-Karte in den Melderegistern sowie die Übermittlung zwischen den Meldebehörden im Fall eines Umzugs fällt ein geringfügiger, nicht näher bezifferbarer Erfüllungsaufwand an. Darüber hinaus ist die Einführung einer Ausweispflicht für

Strafgegangene mit einem geringfügigen, nicht näher bezifferbaren Erfüllungsaufwand verbunden. Dieser fällt – je nach landesinterner Ausgestaltung – entweder für die Landesjustizverwaltungen oder aber für die Personalausweisbehörden an.

5. Weitere Kosten

Aufgrund der Einführung einer Vor-Ort-Aufnahme des Lichtbilds werden die Gebühren für Pass und Personalausweis für den Einführungszeitraum der ersten fünf Jahre voraussichtlich um rund drei Euro erhöht. Bei voraussichtlich insgesamt rund 59 Mio. ausgegebenen Dokumenten ergibt sich damit während dieses Zeitraums eine Gesamtbelastung von 177 Millionen Euro. Im Übrigen sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung und Evaluation des Gesetzes sind nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Passgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Aufgabe der Passproduktion wird seit langem durch den Bund wahrgenommen, indem dieser den Passhersteller bestimmt, beauftragt und überwacht. Die Ergänzung des § 1 Absatz 5 stellt klar, dass diese Aufgabe auch die Bereitstellung von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Fingerabdrücken und Lichtbild umfasst. Die Passproduktion beginnt mit der Aufnahme der biometrischen und anderer Daten, um diese über eine gesicherte Datenverbindung in den weiteren hochsicheren Produktionsprozess der Bundesdruckerei einzuspeisen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 richtet sich die auf dem Pass enthaltene Angabe des Geschlechts nach der Eintragung im Melderegister. Dort ist geplant, in Zukunft die vier alternativen Eintragungsmöglichkeiten „männlich“, „weiblich“, „divers“ und keine Angabe vorzusehen. Für die Gestaltung von Pässen sehen die Vorgaben der ICAO (Doc 9303, Machine Readable Travel Documents Seventh Edition, 2015, Part 4: Specifications for Machine Readable Passports (MRPs) and other TD3 Size MRTDs, S. 14, 11/II) für die „Visual Inspection Zone (VIZ)“, d.h. die visuell lesbare Zone des Passes, vor, das Geschlecht durch einen Großbuchstaben in der Sprache des ausstellenden Staates wiederzugeben, und zwar zunächst – als Standard – ohne weiteren Zusatz, wenn es sich um „F“ für das weibliche Geschlecht, „M“ für das männliche Geschlecht und „X“ bei „unspecified“ handelt. Andernfalls wäre nach dem anderen einschlägigen Großbuchstaben in der Sprache des ausstellenden Staates ein Schrägstrich und hiernach ein „X“ wiederzugeben. Die meisten Staaten folgen der ersten Variante, so auch der vorliegende Entwurf.



Zu Nummer 3

Die Geltungsdauer von Kinderreisepässen wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 Absatz 2 und 3 der VO (EG) Nr. 2252/2004 auf ein Jahr verkürzt. Eine mehrmalige Verlängerung des Kinderreisepasses um jeweils ein Jahr bleibt zulässig (§ 5 Absatz 4 Satz 2 des Entwurfs). Daneben bleibt auch die Beantragung eines sechs Jahre gültigen, biometrietauglichen Reisepasses nach § 4 Absatz 4a Satz 1 Halbsatz 2 weiterhin möglich. Kinderreisepässe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt sind, behalten die bisherige Gültigkeitsdauer von sechs Jahren.

Zu Nummer 4

In Folge der Ergänzungen von § 1 Absatz 5 und § 6 Absatz 2 (s. Artikel 10) sind die Absätze 2 und 3 des § 6a dahingehend zu ergänzen, dass auch die Aufnahme des Lichtbilds umfasst ist. Bisher ermächtigt § 6a Absatz 3 Satz 1 die Bundesregierung zum Erlass der dort genannten Rechtsverordnung. In Übereinstimmung mit den sonstigen Verordnungsermächtigungen im Pass- und Ausweiswesen (vgl. etwa § 4 Absatz 5 und 6, § 20 Absatz 3 PassG sowie § 31 Absatz 3 und § 34 PAuswG) wird künftig das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat dazu ermächtigt, die Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Auswärtigen Amt und mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen.

Zu Nummer 5

Die Änderung des § 16 Absatz 4 führt die Bestimmung auf das Bezweckte zurück. Ausgeschlossen soll sein, die Seriennummer wie eine allgemeine Personenkennziffer einzusetzen. Hiervon unberührt kann aber eine unmittelbar passbezogene Nutzung – auch über den bisherigen § 16 hinaus – zugelassen werden. Sie entspricht den Zwecken des Passes bzw. seiner Funktionssicherung. Ein praktischer Anwendungsfall ist etwa, dass im Ausland bei einer polizeilichen oder grenzpolizeilichen Überprüfung einer Personengruppe, die einen Terrorismus- oder Spionagebezug aufweist, nur die Seriennummer (ausgewiesen durch

deutschen Personalausweis oder Reisepass) der betreffenden Person ohne zusätzliche Angaben notiert wird (in anderen Rechtskreisen ist die deutsche Nutzungsbeschränkung der Seriennummer weithin fremd und eine entsprechende Erfassung aus Gründen der Identifizierungsklarheit und Aufwandsbegrenzung üblich). Sofern eine Meldung des Antreffens hiernach mit diesen Informationen erfolgt, müssen die deutschen Stellen die Möglichkeit haben, die Identität der Person festzustellen. Die Zweckbegrenzungsnorm des § 16 Absatz 4 ist daher anzupassen. Ferner muss der Passhersteller auf Verlangen die Behörde benennen, die den Pass oder Personalausweis ausgestellt hat, damit dort weitere Ermittlungen zur Person des Passinhabers angestellt werden können.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine Übergangsregelung zur Änderung des § 5 Absatz 2. Nach ihr sollen Kinderreisepässe, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beantragt sind, die in ihnen angegebene Gültigkeitsdauer von sechs Jahren behalten. Die Regelung dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zu Artikel 2 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Änderung bewirkt, dass Strafgefangene, die nur noch drei Monate oder kürzer in Haft sind, der Ausweispflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 unterliegen. Die Neuregelung soll die reibungslose Wiedereingliederung Strafgefangener in die Gesellschaft fördern. Sie geht zurück auf einen Beschluss der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. November 2016. Der Beschluss stellt fest, dass die Ausstattung Gefangener mit gültigen Personaldokumenten der öffentlichen Sicherheit diene und eine wesentliche Voraussetzung für die Wiedereingliederung nach Haftentlassung sei. Strafgefangene sollten daher nicht länger von der Ausweispflicht ausgenommen werden; die Möglichkeit zur Beantragung von Ausweisdokumenten innerhalb des Strafvollzugs müsse sichergestellt sein.

Gegenwärtig nimmt das Personalausweisgesetz Strafgefangene von der Ausweispflicht aus. Zur erfolgreichen Resozialisierung benötigt der Justizvollzug eine solche Pflicht jedoch als Druckmittel gegenüber Strafgefangenen, deren Entlassung demnächst bevorsteht. Die Notwendigkeit eines gültigen Ausweisdokuments wird häufig verkannt. Verlangt wird die Vorlage eines gültigen Ausweises beispielsweise bei der Eröffnung eines Bankkontos, beim Abschluss eines Mietvertrags, bei der Beantragung von Sozialleistungen oder eines Führerscheins. Besitzt ein Ex-Häftling in derartigen Situationen keinen Ausweis, sind die ersten Frustrationserlebnisse im zivilen Leben zu erwarten. Gerade die Phase unmittelbar nach Haftentlassung ist entscheidend für die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Wer eine Haftstraße verbüßt, sollte daher spätestens drei Monate vor seiner Entlassung im Besitz eines gültigen Ausweises sein.

Zu Nummer 2

Die Aufgabe der Personalausweisproduktion wird seit langem durch den Bund wahrgenommen, indem dieser den Ausweishersteller bestimmt, beauftragt und überwacht. Die Ergänzung des § 4 Absatz 3 stellt klar, dass diese Aufgabe auch die Bereitstellung von Geräten zur Aufnahme und elektronischen Erfassung von Fingerabdrücken und Lichtbild umfasst. Die Personalausweisproduktion beginnt mit der Aufnahme der biometrischen und anderer Daten, um diese über eine gesicherte Datenverbindung in den weiteren hochsicheren Produktionsprozess der Bundesdruckerei einzuspeisen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur

Zu Buchstabe b

In die maschinenlesbare Zone des Personalausweises wird eine Ziffer eingefügt, die die Versionsnummer bezeichnet. Durch die Aufnahme der Versionsnummer auf dem Dokument können Kontrollberechtigte die für das Dokument vorgesehenen Sicherheitsmerkmale zwecks Überprüfung recherchieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Aufnahme einer Versionsnummer in Ausweisdokumente oben unter A.II.4. verwiesen.

Zu Nummer 4

Die Streichung des § 16 ist im Verbund mit der einheitlichen Neuregelung der Verwendung der Seriennummer in § 20 Absatz 3 zu sehen. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in der Begründung zur Neuregelung des § 20.

Zu Nummer 5

Parallel zur Änderung des § 16 Absatz 3 und 4 PassG wird die Verwendung der Seriennummer des Personalausweises durch öffentliche Stellen in § 20 Absatz 3 neu geregelt. Die Änderung führt die Bestimmung auf das Bezweckte zurück. Ausgeschlossen soll sein, die Seriennummer wie eine Allgemeine Personenkennziffer einzusetzen. Hiervon unberührt kann aber eine unmittelbar ausweisbezogene Nutzung – auch über die bisherigen §§ 16 und 20 Absatz 3 hinaus – zugelassen werden. Sie entspricht den Zwecken des Personalausweises bzw. seiner Funktionssicherung. Ein praktischer Anwendungsfall ist etwa, dass im Ausland bei einer polizeilichen oder grenzpolizeilichen Überprüfung einer Personengruppe, die einen Terrorismus- oder Spionagebezug aufweist, nur die Seriennummer (ausgewiesen durch Personalausweis oder Reisepass) der betreffenden Person ohne zusätzliche Angaben notiert wird (in anderen Rechtskreisen ist die deutsche Nutzungsbeschränkung der Seriennummer weithin fremd und eine entsprechende Erfassung aus Gründen der Identifizierungsklarheit und Aufwandsbegrenzung üblich). Sofern eine Meldung des Antreffens hiernach mit diesen Informationen erfolgt, müssen die deutschen Stellen die Möglichkeit haben, die Identität der Person festzustellen. Die Zweckbegrenzungsnorm des § 16 Absatz 4 ist daher anzupassen. Ferner muss der Ausweishersteller auf Verlangen die Behörde benennen, die den Pass oder Personalausweis ausgestellt hat, damit dort weitere Ermittlungen zur Person des Ausweisinhabers angestellt werden können.

Für nichtöffentliche Stellen bleibt es bei der bisherigen Regelung zur Verwendung der Seriennummer, der Sperrkennwörter und Sperrmerkmale (Sätze 4 und 5).

Zu Nummer 6

In Folge der Änderung von § 4 Absatz 3 ist auch § 34 Nummer 3 dahingehend zu ergänzen, dass auch die Aufnahme des Lichtbilds umfasst ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelungen zur Aufbewahrung der in § 3 Absatz 1 Nummer 1 BMG genannten Angaben wird an die Normen des § 21 Absatz 4 PassG und § 23 Absatz 4 PAuswG angepasst, damit ein Abruf auch nach Wegzug der betroffenen Person ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland weiterhin möglich ist und folglich ein Gleichklang mit den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens erreicht wird.

Zu Nummer 2

Die Regelungen zur Löschung der in § 3 Absatz 1 Nummer 17 BMG genannten Angaben wird an die Normen des § 21 Absatz 4 PassG und § 23 Absatz 4 PAuswG angepasst, damit ein Abruf der Angaben auch nach Wegzug der betroffenen Person ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland weiterhin möglich ist und folglich ein Gleichklang mit den Regelungen des Pass- und Ausweiswesens erreicht wird.

Zu Artikel 4 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums, mit der diesen Personen die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises zugänglich gemacht wird („Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 21. Juni 2019, BGBl. I, S. 846).

Zu Artikel 5 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einführung der eID-Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums, mit der diesen Personen die Online-Ausweisfunktion des elektronischen Personalausweises zugänglich gemacht wird („Gesetz zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änderung des Personalausweisgesetzes und weiterer Vorschriften“ vom 21. Juni 2019, BGBl. I, S. 846).

Zu Artikel 6 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

In die maschinenlesbare Zone des elektronischen Aufenthaltstitels wird eine Ziffer eingefügt, die die Versionsnummer bezeichnet. Durch die Aufnahme der Versionsnummer auf dem Dokument können Kontrollberechtigte die für das Dokument vorgesehenen Sicherheitsmerkmale zwecks Überprüfung recherchieren. Im Übrigen wird auf die Begründung zur Aufnahme einer Versionsnummer in Ausweisdokumente oben unter A.II.4. verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung der Aufenthaltsverordnung)

Wie beim Pass soll auch in die in § 4 Absatz 3 der Aufenthaltsverordnung genannten Passersatzpapiere die Versionsnummer in die maschinenlesbare Zone aufgenommen werden. Die Änderung der Verordnung steht im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Änderung des Aufenthaltsgesetzes und soll daher durch das vorliegende Gesetz erfolgen. Zur Begründung wird auf die Darstellung zum Pass verwiesen.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Im Melderegister sind die Ausstellungsbehörde, die Seriennummer, das Sperrkennwort sowie die Sperrsumme der mit gesondertem Gesetz eingeführten eID-Karte zu speichern. Diese Daten sind erforderlich, um die ordnungsgemäße Verwaltung des eID-Systems zu gewährleisten. Geht die eID-Karte verloren, müssen Sperrkennwort und Sperrsumme bekannt sein, um die Karte zu sperren; anhand der Seriennummer wird die verlorene eID-Karte außerdem in die polizeiliche Sachfahndung eingestellt. Die Angabe der ausstellenden Behörde ist erforderlich, um etwaige Rückfragen zu ermöglichen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung)

Die Änderungen der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung sind im Zusammenhang mit den Neuregelungen zum Bundesmeldegesetz in Artikel 8 zu sehen.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Passgesetzes)

Manipulationen des Passbilds durch „Morphing“ (s. oben) und anschließende unerlaubte Grenzübertritte werden künftig dadurch ausgeschlossen, dass das Passbild vor Ort unter Aufsicht der Passbehörde aufgenommen und in digitaler Form unmittelbar in den Produktionsprozess des Passes eingespeist wird.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Personalausweisgesetzes)

Siehe die Begründung zum vorangegangenen Artikel.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Die in Artikel 8 und 9 genannten Neuregelungen sollen erst zum 1.11.2020 in Kraft treten, um die bundesweite Implementierung zu einem einheitlichen Zieltermin zu erleichtern. Die Artikel 10 und 11 (Vor-Ort-Aufnahme des Passbilds) bedürfen einer technischen und organisatorischen Umsetzungsfrist von zwei Jahren.